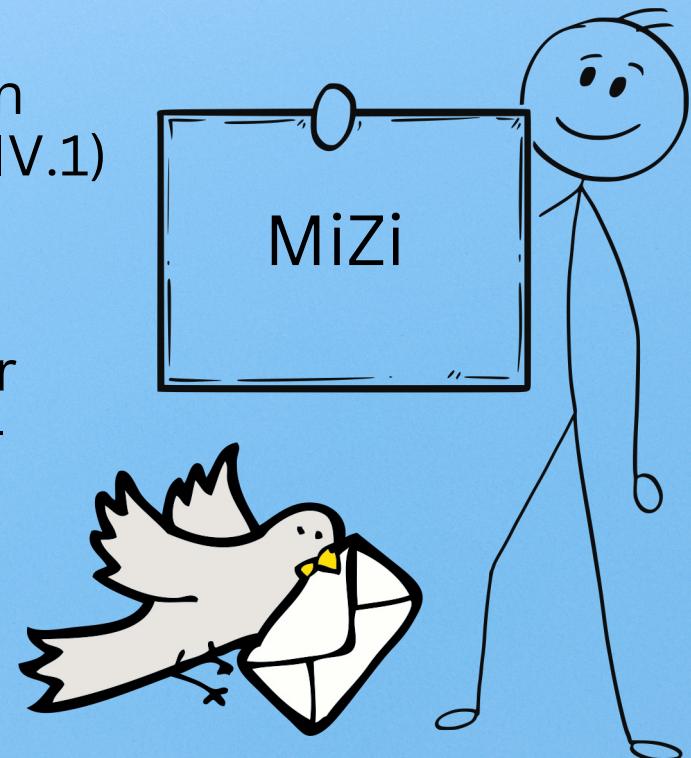


## Mitteilungen in Zivilsachen

- ❖ bei Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzug (MiZi, 2. Abschnitt IV.1)
- ❖ bei Klagen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe sowie der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (MiZi, 5. Abschnitt, XXIII, XXIV, XXV)



# schriftliche Vorverfahren

## Räumung

Amtsgericht Mitte

2 C 166/2

Berlin, 20.05.2025

### Verfügung

1. MiZi formlos an  
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

Höhe der Bruttomonatsmiete: 354,78 €

Höhe der Mietrückstände: 739,56 €

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

2. Abschrift MiZi Sozialamt / Arbeitsamt1 hinausgeben an:

**Beklagter: Sebastian Meier** formlos

Es erfolgte eine Mitteilung gem. § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII an die zuständige Sozialhilfestelle Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 - (Adresse: Müllerstraße 146, 12345 Berlin). Der Inhalt des Schreibens ergibt sich aus der Anlage. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der zuständigen Sozialhilfestelle in Verbindung.

**Leseabschrift** des Anschreibens an:  
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).

Unter Hinweis auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII wird gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mitgeteilt, dass hier am 19.09.2024 zum oben genannten Geschäftszichen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen ist.

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

Bezeichnung der Parteien:  
Klagepartei:

Thomas Stettner (Adresse: Habsburger Straße 7, 10781 Berlin)

Beklagtenpartei:

Titsch Sebastian (Adresse: Dunckerstraße 90, 10437 Berlin)